



MERKBLATT

VERTRAG MIT

FREIEN MITARBEITENDEN

Merkblatt für die vertragliche Vereinbarung mit freien Mitarbeitenden

LEADING SWISS AGENCIES bietet seinen Mitgliedern Lösungsvorschläge an, welche die Zusammenarbeit mit freien Mitarbeitenden regeln. (Die Bezeichnung «Freelancer» ist zwar üblich, aber juristisch wie sachlich falsch, s. Seite 2 «Einleitung/ Vertragspartner:innen».)

Zum Aufbau dieses Merkblattes:

Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Vertragspunkte behandelt: Zuerst immer das Grundsätzliche des jeweiligen Themas und darunter mögliche Formulierungsvorschläge, zum Teil mit Varianten. So besteht die Möglichkeit, sich dieser «Bausteine» zu bedienen und je nachdem den individuellen Vertrag für freie Mitarbeitende zusammenzustellen. Bei Unklarheiten ist es empfehlenswert, seinen eigenen Vertrag dem/der Jurist:in vorzulegen.

Zwei Musterbeispiele, wie ein solcher Vertrag aussehen könnte, sind am Schluss dieser Dokumentation beigefügt.

Einleitung/Vertragspartner

Der Begriff «Freelancer» sollte nicht verwendet werden. Nach amerikanischem Verständnis ist ein Freelancer jemand, der im Betrieb des Auftraggebers tätig ist, was für den schweizerischen Freelancer eher nicht zutrifft. Dieser kann sehr wohl und soll sogar ein/e selbständig tätige/r «Unternehmer:in» sein. Die klare Formulierung hilft mit, bei rechtlichen Auseinandersetzungen Unsicherheiten zu beseitigen.

Formulierungsvorschläge

- **Vertrag für freie Mitarbeit**

zwischen
Agentur X

.....
(«Agentur»)

und

Herr/Frau/Firma Y

.....
(«Freie/r Mitarbeiter:in»)

oder

- **Regelung der Zusammenarbeit**

zwischen
Agentur X

.....
(«Agentur»)

und

Herr/Frau/Firma Y

.....
(«Freie/r Mitarbeiter:in»)

1. Umfang der Arbeit/Termin

Hier kann unterschieden werden, ob es sich bei der Vereinbarung um einen einmaligen, genau definierten Auftrag handelt oder ob eine längerfristige Zusammenarbeit geregelt wird. Mit Blick auf den Konkurrenzausschluss ist es empfehlenswert, die Kundschaft namentlich zu nennen.

Formulierungsvorschläge

- Die Parteien vereinbaren, dass der/die freie Mitarbeiter:in im Rahmen des zwischen der Agentur und ihrer Kundschaft als freie/r Mitarbeiter:in abgeschlossenen Beratungsvertrages in den Bereichen «Konzeption», «Art Direction», «Grafik», «Desktop» oder «Text» für die Kundschaft «X», «Y» oder «Z» tätig wird. Die Auftragserteilung an die/den freie/n Mitarbeiter:in erfolgt ausschliesslich durch die Agentur.

oder

- Die Agentur beauftragt die/den freie/n Mitarbeiter:in, die nachfolgend beschriebenen Arbeiten für die Kundschaft XY zu erledigen.
(Hier folgt der individuelle Auftragsbeschreibung.)

Der Ablieferungstermin ist in jedem Fall zu vereinbaren.

2. Kostenvoranschlag / Preisvereinbarung / Rechnungstellung / Bezahlung

Es wird empfohlen, einen Kostenvoranschlag, je nach Arbeitsumfang entweder pauschal für einen klar definierten Auftrag oder detailliert mit Stundenzahl/Stundenansätzen, zu verlangen.

Formulierungsvorschläge

- Für jeden durch die Agentur erteilten Auftrag erstellt die/der freie Mitarbeiter:in einen schriftlichen Kostenvoranschlag, der von der Agentur genehmigt werden muss.
- Die/Der freie Mitarbeiter:in hat die Agentur unverzüglich zu informieren, sobald sich zeigt, dass ein Kostenvoranschlag (z.B. um mehr als 10%) überschritten wird.

Die Fakturierung hat

- monatlich (bei längerfristiger Zusammenarbeit)

oder

- innert 30 Tagen nach Ablieferung (bei einzelnen Aufträgen) an die Agentur zu erfolgen.

oder

- Für die definierte Arbeit wird ein Pauschalpreis von CHF vereinbart. Rechnungstellung nach Genehmigung der abgelieferten Arbeit durch die Agentur. Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Fakturadatum.

3. Sozialleistungen

Es kommt immer wieder vor, dass so genannte freie Mitarbeitende (auch mit «gedruckten» Briefbögen) bei der AHV nicht als Selbständigerwerbende angemeldet sind.

Falls das bei einer AHV-Revision bemerkt wird, muss die Agentur sämtliche AHV/ALV/EO-Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) nachzahlen.

Das Rückgriffsrecht auf freie Mitarbeitende ist aus verschiedenen Gründen sehr oft unmöglich. Es empfiehlt sich, von freien Mitarbeitenden eine Kopie der Anerkennung als Selbständigerwerbender der AHV-Kasse zu verlangen.

Die Unterstellungsverfügung gibt jedoch nur Auskunft über die Vergangenheit, sagt aber nichts über die neue Tätigkeit aus.

Die Agentur wird nicht haftbar, wenn freie Mitarbeitende als Selbständigerwerbende anerkannt sind, ihre Erträge aber der Ausgleichskasse oder den Steuerbehörden nicht korrekt deklarieren.

Formulierungsvorschlag

Der/Die freie Mitarbeiter:in bestätigt, als Selbständigerwerbende/r bei einer AHV-Kasse angemeldet zu sein. Er/Sie überlässt der Agentur eine Kopie der Bestätigung seiner/ihrer AHV-Kasse.

Bis zum Eintreffen der Bestätigung behält sich die Agentur das Recht vor, die im Falle einer Tätigkeit als Nicht-Selbständigerwerbende/r anfallenden und von der Agentur geschuldeten Sozialabgaben vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

Diese werden nach Übergabe der Unterstellungsverfügung (AHV) an die Agentur zurückbezahlt.

4. Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag kann, sofern er unter die Bestimmungen des einfachen Auftrags fällt, jederzeit aufgekündigt werden. Dennoch bleibt die Vereinbarung einer Kündigungsfrist sinnvoll, weil damit die «Auflösung zur Unzeit» definiert wird, die Anspruch auf Schadenersatz gibt.

Formulierungsvorschläge

- Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von X Monaten jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

oder

- Dieser Vertrag ist nur für die Dauer des definierten Auftrags gültig.

5. Konkurrenzverbot / Konventionalstrafe

Die Konventionalstrafe tritt grundsätzlich anstelle des Schadens, der in der Regel schwer nachzuweisen ist. Das Konkurrenzverbot sollte zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt sein.

Die Bezahlung dieser Beträge entbindet den/die freien Mitarbeiter:in nicht von der Einhaltung des Verbotes; die Agentur ist vielmehr berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

Formulierungsvorschläge

- Im Sinne einer fairen Zusammenarbeit vereinbaren wir für die Dauer der Zusammenarbeit oder 3 - 6 Monate darüber hinaus, gegenseitig keine bestehenden Kunden weder direkt noch indirekt zu bearbeiten, zu akquirieren oder abzuwerben.

oder

- Der/Die freie Mitarbeiter:in verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung und während eines Jahres nach Auflösung dieser Vereinbarung für keinen Kunden der Agentur, für den er im Rahmen dieser Vereinbarung Arbeiten geleistet hat, tätig zu werden, sei es auf eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, als aktiver oder passiver Teilhaber einer anderen Firma oder auf irgendeine andere Weise.

Für jeden Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verpflichtet sich der/die freie Mitarbeiter:in zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000 (mindestens in der Höhe des Auftrages) in jedem einzelnen Übertretungsfalle. Und ausserdem zur Zahlung von Schadenersatz für den der Agentur aus der Missachtung dieses Verbotes entstandenen Schaden.

6. Nutzungsrechte / Urheberrechte

Urheber bleibt der/die freie Mitarbeiter:in. Das Urheberrecht reicht weiter als das Nutzungsrecht analog dem Eigentum an der Sache und deren blossen Nutznutzung.

Das Nutzungsrecht gibt in keinem Fall Anspruch auf Überarbeitung. Jeder Vorbehalt des/der freien Mitarbeiter:in hindert den Übergang der Rechte auf die Agentur.

Formulierungsvorschläge

- Mit Genehmigung der Arbeit des/der freien Mitarbeiter:in und durch die Bezahlung der Rechnung erwirbt die Agentur für das Arbeitsergebnis das zeitlich und räumlich unbeschränkte Urheberrecht an dem/der vom freien Mitarbeiter:in geschaffenen geistigen Eigentum; sie kann dieses veräussern bzw. das Nutzungsrecht daran Dritten gegen Entgelt einräumen. Die Agentur hat das Recht, diese Arbeiten zu signieren.

oder

- Der/Die freie Mitarbeiter:in tritt sämtliche von ihm im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen und veranlassten Urheberrechte oder wie auch immer gearteten anderen geistigen Eigentumsrechte, insbesondere auch alle Abänderungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte, vorbehaltlos, vollumfänglich und unbegrenzt an die Kommunikationsagentur ab. Er/Sie verpflichtet sich, diese Rechte in keiner Weise für sich oder für einen Dritten zu nutzen (oder an einen Dritten abzutreten).

Mit der Ausrichtung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Ansprüche des/der freien Mitarbeiter:in abschliessend abgegolten.

7. Geheimhaltung, Aufträge für Dritte

Formulierungsvorschläge

- Sämtliche durch die gemeinsame Arbeit erhaltenen Kenntnisse und Informationen unterstehen der Geheimhaltung. Beide Parteien werden alles vornehmen, damit diese Geheimhaltung sichergestellt ist.

oder

- Es wird gegenseitige Geheimhaltung aller erhaltenen Kenntnisse und Informationen vereinbart.

Aus Gründen des Konkurrenzausschlusses der Agentur ist der/die freie Mitarbeiter:in verpflichtet, die Agentur über allfällige Konkurrenzmandate und Aufträge aus seiner übrigen Tätigkeit zu informieren, insbesondere über Aufträge, die zu einer Interessenkollision mit dem in dieser Vereinbarung formulierten Auftrag führen könnten.

8. Schriftlichkeit

In der Praxis wird das Vertragsverhältnis sicherlich durch mündliche Absprachen gewisse Ergänzungen erfahren. Hierbei dürfte es sich aber vornehmlich um Weisungen für die konkrete Ausführung des Auftrages handeln. Vereinbarungen dagegen, die als Ergänzung des bestehenden Vertrages zu werten wären, müssten für ihre Gültigkeit vom Erfordernis der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung abhängig gemacht werden.

Formulierungsvorschlag

Ergänzungen und Änderungen dieser Abmachungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und gegenseitig unterzeichnet sind.

9. Gerichtsstand

Die Vereinbarung des Gerichtsstandes muss letzter Punkt eines jeden Vertrages sein und ist (z.B. fett) hervorzuheben.

Formulierungsvorschlag

Der Gerichtsstand ist

.....
(z.B. Zürich)

Beispiel für einmaligen Auftrag

Vereinbarung freie Mitarbeit zwischen

Agentur L, F und Partner,
Werberstrasse 18, 8000 Zürich
(«Agentur»)
und
Herrn Kon. Zepter,
Layoutweg 3, 8000 Zürich
(«freier Mitarbeiter»)

1. Umfang der Arbeit / Termin

Die Agentur beauftragt die freie/n Mitarbeiter:in, nachfolgend beschriebene Arbeiten für den Kunden Seife AG zu erledigen:

Ausarbeitung eines Konzeptes für die parfümlose Schmierseife «Mir auch» mit 6 Sujets in Reinlayout (Format/Medium).

Ablieferungstermin:

2. Preis / Abmachung / Bezahlung

Für die definierte Arbeit wird ein Pauschalpreis von CHF vereinbart. Rechnungstellung bei Abnahme durch Agentur.

Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Fakturierung.

3. Sozialleistungen

Der/Die freie Mitarbeiter:in bestätigt, als selbständig Erwerbende/r bei einer AHV-Kasse angemeldet zu sein. Er/Sie überlässt der Agentur eine Kopie der Bestätigung seiner AHV-Kasse. Bis zum Eintreffen der Bestätigung behält sich die Agentur das Recht vor, die Sozialabgaben (Arbeitnehmerbeitrag) vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

4. Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag ist für die Dauer des definierten Auftrages gültig.

5. Konkurrenzverbot

Im Sinne einer fairen Zusammenarbeit vereinbaren wir, gegenseitig keine bestehenden Kunden weder direkt noch indirekt zu bearbeiten, zu akquirieren oder abzuwerben. (Zeitlich, örtlich und sachlich begrenzen).

6. Nutzungsrechte/Urheberrechte

Mit Genehmigung der Arbeit des/der freien Mitarbeiter:in und durch die Bezahlung der Rechnung erwirbt die Agentur für die Arbeit das zeitlich und räumlich unbeschränkte Urheberrecht an dem vom freien Mitarbeiter/von der freien Mitarbeiterin geschaffenen geistigen Eigentum.

7. Geheimhaltung

Es wird gegenseitige Geheimhaltung aller erhaltenen Kenntnisse und Informationen vereinbart.

8. Schriftlichkeit

Ergänzungen und Änderungen dieser Abmachungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und gegenseitig unterzeichnet sind.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist

.....
(z.B. Zürich)

Datum:

Unterschrift:

(Agentur)

Datum:

Unterschrift:

(freie/r Mitarbeiter:in)

Beispiel für länger dauernde Zusammenarbeit

Vereinbarung freie Mitarbeit zwischen

Agentur L, F und Partner,
Werberstrasse 18, 8000 Zürich
(«Agentur»)

und

Herrn Kon. Zepter,
Layoutweg 3, 8000 Zürich
(«freier Mitarbeiter»)

1. Umfang der Arbeit / Termin

Die Parteien vereinbaren, dass der/die freie Mitarbeiter:in im Rahmen des zwischen der Agentur und ihrem Kunden abgeschlossenen Beratungsvertrages als «freie Konzepter:in» für die parfümlose Schmierseife «Mir auch» tätig wird. Die Auftragserteilung erfolgt ausschliesslich durch die Agentur.

2. Kostenvoranschlag / Rechnungstellung / Bezahlung

Für jeden durch die Agentur erteilten Auftrag erstellt der/die freie Mitarbeiter:in einen schriftlichen Kostenvoranschlag, der von der Agentur zu genehmigen ist. Der/die freie Mitarbeiter:in hat die Agentur unverzüglich zu informieren, sobald sich zeigt, dass ein Kostenvoranschlag um mehr als 10% überschritten wird.

Die Fakturierung erfolgt monatlich. Bezahlung innert 30 Tagen nach Fakturadatum.

3. Sozialleistungen

Der/Die freie Mitarbeiter:in bestätigt, als selbständig Erwerbende/r bei einer AHV-Kasse angemeldet zu sein. Er/Sie überlässt der Agentur eine Kopie der Bestätigung seiner/ihrer AHV-Kasse. Bis zum Eintreffen der Bestätigung behält sich die Agentur das Recht vor, die Sozialabgaben vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

4. Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von Monaten jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

5. Konkurrenzverbot / Konventionalstrafe

Der/Die freie Mitarbeiter:in verpflichtet sich, während der Dauer von einem Jahr nach Auflösung dieser Vereinbarung für keinen Kunden der Agentur, für den er im Rahmen dieser Vereinbarung Arbeiten geleistet hat, tätig zu werden, sei es auf eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, als aktiver oder passiver Teilhaber einer anderen Firma oder auf irgendeine andere Weise.

Für jeden Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verpflichtet sich der/die freie Mitarbeiter:in zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF (mindestens in der Höhe des Auftrages) in jedem einzelnen Übertretungsfalle, zuzüglich Schadenersatz für den der Agentur aus der Missachtung dieses Verbotes entstandenen Schaden.

Die Bezahlung dieser Beträge entbindet die/den freie/n Mitarbeiter:in nicht von der Einhaltung des

Verbot; die Agentur ist vielmehr berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

6. Nutzungsrechte/Urheberrechte

Mit Genehmigung der Arbeit der/des freien Mitarbeiter:in und durch die Bezahlung der Rechnung erwirbt die Agentur für das Arbeitsergebnis das zeitlich und räumlich unbeschränkte Urheberrecht an dem vom freien/von der freien Mitarbeiter:in geschaffenen geistigen Eigentum; er/sie kann dieses veräussern bzw. das Nutzungsrecht daran Dritten gegen Entgelt einräumen.

Die Agentur hat das Recht, diese Arbeiten zu signieren.

7. Geheimhaltung

Sämtliche durch die gemeinsame Arbeit erhaltenen Kenntnisse und Informationen unterstehen der Geheimhaltung. Beide Parteien werden alles vorkehren, damit diese Geheimhaltung sichergestellt ist. Aus Gründen des Konkurrenzausschlusses der Agentur ist der/die freie Mitarbeiter:in verpflichtet, die Agentur über allfällige Konkurrenzmandate aus seiner übrigen Tätigkeit zu informieren.

8. Schriftlichkeit

Ergänzungen und Änderungen dieser Abmachungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und gegenseitig unterzeichnet sind.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist

.....
(z.B. Zürich)

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

(Agentur)

(freie/r Mitarbeiter:in)

März 2016